

## 160. *Bittschrift der Gemeinde Wiedikon an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich betreffend die Erlaubnis des Sandabbaus*

1748 September 27

**Regest:** Die Gemeinde Wiedikon bittet Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich darum, ihnen das Recht, Sand abzubauen und zu verkaufen, zu bestätigen. In Wiedikon würden viele arme Leute ihren Unterhalt damit verdienen, die sonst dem Almosenamt oder der Gemeinde zur Last fallen würden. Eine Änderung der bestehenden Praxis würde nicht nur diesen Leuten schaden, da ihre Sandvorräte vom starken Regen weggeschwemmt wurden, sondern auch den fünf Ziegelhütten zum Nachteil gereichen.

**Kommentar:** Sand war als Baumaterial und zur Herstellung von Ziegeln und Mörtel gefragt. Zur Deckung des Bedarfs des Bauamts erhielt Beat Hübscher, der das Bauamt mit Sand belieferte, am 18. Juni 1617 das Monopol auf das Sammeln von Sand im untersten Teilstück der Sihl, nachdem er sich darüber beschwert hatte, dass andere die von ihm vorbereiteten Sandstellen ausgebeutet und den Sand verkauft hätten. Allerdings schränkte der Zürcher Rat dieses Privileg dahingehend ein, dass das Sammeln von Sand für den Eigengebrauch weiterhin erlaubt sein solle (StAZH B II 340, S. 80-81). Am 16. August 1626 wurde dieses Privileg bestätigt und gegen die Einsprache von Jakob Sommerauer verteidigt (StAZH B II 376, S. 24-25). Am 12. Januar 1652 bestätigte der Zürcher Rat nach einem Streit zwischen Peter Widerkehr, dem vom Bauamt bestellten Sandwerfer, und Ulrich Meier, einem Sandwerfer von Wiedikon, erneut, dass den Sandwerfern von Wiedikon lediglich erlaubt sei, ihre Arbeit auf dem Gebiet bis zum oberen grossen Stein auszuführen (StAZH B II 479, S. 6-7). Im vorliegenden Fall wurden diese Urteile nun als Argument gebraucht, um zu zeigen, dass die Leute von Wiedikon ausserhalb des vom Rat privilegierten Gebiets über das Recht verfügten, Sand abzubauen und zu verkaufen. Zum Bauwesen und zu Sand als Baustoff vgl. Guex 1986, besonders S. 54-55.

Gnädiger herr burgermeister, hochgeachte, hoch- und woledelgestränge, vorne-  
me, vorsichtige, hoch- und wolweise gnädige herren.

Es hat hochgedacht euer gnädigen herren underem 22. verwichnen august  
belieben wollen, dem herr bauwherr Ziegler wägen einicher erneüwerung des  
sand werffens eine erkantnuß zustellen zelaßen mit dem gnädigen ansinen, auff  
allenfahls erfolgende protestatcion dero getreüwen angehörigen von Wiedickon  
gnedig zu bewilligen, das sie hierin ihr habende rechtsamene, brieff und sigel  
euer gnädigen herren vorzeigen möchten.

Wir erstatend denn euer gnaden allerforderst den underthänigsten, gehor-  
sammen dank, das sie unß in unßerer dißfähligen tringenden angelegenheit  
auch anzehören gnedig geruhen wollen.

Sint onverdencklicher zeit haben vil ehrliche, obschon armme, bedürfftige  
leüt und an weißung der rathserkantnußen de anno 1617<sup>1</sup> und 1652<sup>2</sup> eüwer  
säligen standes vorfahren ihr stückli brod mit sandt werffen verdienen müßen,  
die sonsten dem allmosen ammt und der gmeind zum last gefallen wären. Ja, es  
thut ihnen auch schmerzlich wehe, da sie in wärendem rächt etwelchen vorath  
am sand haten und am verkauff deßelben gehinderet worden, solches durch ein  
gefallenes starcke rügenwäter und waßergüß weg geschwemmt worden. Diße-  
re armme leüt folglich von ihrem seuren schweiß und schwerer arbeit keinen  
genuß habend bezeühen können. / [S. 2]

Zudeme kommt auch annoch, das dißere erneüwerung denen fünff ehehaff-  
ziegelhüten zu Wiedicken, die pflichtmäßig stat und land mit benöthigter  
bauw materialien zu versehen haben, höchst nachteilig und beschwerlich fal-  
len wurde.

5 Wir, allseitige supplicanten, ersuchen also euer hochgedacht unsere gnädi-  
gen herrn mit allgezimmendem respect, obengeregte erkantnußen von anno  
1617 und 1652 des nächeren einzusehen, unß in mererem muntlich abzehören,  
unß auch darbey und bey dem sint dißer zeit rühigen onunderbrochnen poses  
gnädig zu schützen und zu schirmen, worentgegen wir den obersten regenten  
10 himmels und der erden vor eür gnd und unß gnd hh hohes beständiges wollsein  
inigest zu erlehen niemallen underlaßen werden.

Eüre gnaden und weisheit

unßerren hochgeachten gnädigen herren underthänig gehorsammste

vogt und fürgesezte der gemeind Wiedicken und in nammen der 5 ehafften

15 ziegelhüten

den 27. septembris anno 1748

Casper Matys, gschwornen

[*Anschrift auf der Rückseite:*] Ihre gnaden herren ammts burgermeister Escher

[*Vermerk auf der Rückseite:*] Wegen dem sand-werffen

20 **Original:** StArZH VI.WD.A.8.:107; Doppelblatt; Papier, 23.5 × 35.0 cm.

<sup>1</sup> StAZH B II 340, S. 80-81.

<sup>2</sup> StAZH B II 479, S. 6-7.